



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. November 2013 (27.11)  
(OR. en)**

**16218/13**

**Interinstitutionelle Dossiers:  
2013/0088 (COD)  
2013/0089 (COD)**

**PI 165  
CODEC 2573**

**VERMERK**

des Generalsekretariats

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 8065/13 PI 51 CODEC 710  
8066/13 PI 52 CODEC 711

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates  
über die Gemeinschaftsmarke  
und  
Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die  
Marken (Neufassung)  
- Sachstandsbericht

**I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 2. April 2013 die obengenannten Vorschläge übermittelt.

2. Am 27. März 2013 hat die Kommission den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Änderung der Höhe der Gebühren für Gemeinschaftsmarken einen Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren sowie der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke unterbreitet.
3. Diese Vorschläge, die zusammen als Paket zu betrachten sind, verfolgen ein gemeinsames Hauptziel, nämlich die Förderung von Innovation und Wirtschaftswachstum durch leistungsfähigere Verfahren für die Eintragung von Marken in der gesamten EU, die kostengünstiger, einfacher, schneller und berechenbarer sind, mehr Rechtssicherheit bieten und damit für Unternehmen leichter zu nutzen sind. Diese Überarbeitung geht mit entsprechenden Bemühungen um eine harmonische Koexistenz und Komplementarität zwischen dem Markensystem der Union und den Markenrechten der Mitgliedstaaten einher.
4. Das Europäische Parlament (zuständiger Ausschuss – JURI) hat seinen Standpunkt in erster Lesung noch nicht festgelegt, wird dies aber voraussichtlich in Kürze tun.

## **II. ERZIELTE FORTSCHRITTE**

5. Die Gruppe "Geistiges Eigentum" (Marken) hat seit Vorlage des Richtlinien- und des Verordnungsvorschlags durch die Kommission intensive Beratungen über diese beiden Vorschläge geführt. Im zweiten Halbjahr 2013 wird die Gruppe dem Dossier dreizehn volle Sitzungstage gewidmet haben. Nach Abschluss der ersten technischen Prüfung der vorgeschlagenen Richtlinie Mitte Oktober hat der Vorsitz einen Kompromissvorschlag (siehe Dok. 16336/13 PI 166 CODEC 2618) unterbreitet. Die erste technische Prüfung der vorgeschlagenen Verordnung durch die genannte Gruppe dürfte Ende dieses Jahres abgeschlossen sein.
6. Während der gesamten Erörterungen haben alle Delegationen unterstrichen, dass die vorgeschlagenen Rechtsinstrumente als Paket behandelt werden sollten.

7. Bei den bisherigen Beratungen wurde deutlich, dass es unter den Delegationen breite Unterstützung dafür gibt, die technischen Bestimmungen sowohl der vorgeschlagenen Richtlinie als auch der vorgeschlagenen Verordnung zu aktualisieren und zu straffen, um den Nutzern ein Markensystem auf EU- und auf einzelstaatlicher Ebene bereitzustellen, das modern ist und mehr Rechtssicherheit bietet. Jedoch wurde festgestellt, dass an einer Reihe der vorgeschlagenen Bestimmungen noch weiter technisch gefeilt werden muss.

## **8. Vorgeschlagene Richtlinie**

Bei der Erörterung der vorgeschlagenen Richtlinie wurde ersichtlich, dass bestimmte Anpassungen am Großteil ihrer Bestimmungen vorzunehmen sind. Die meisten der von den Delegationen vorgeschlagenen Änderungen wurden in den Kompromisstext des Vorsitzes aufgenommen und werden nach Abschluss der ersten fachlichen Prüfung des Verordnungsvorschlags noch weiter in der Gruppe "Geistiges Eigentum" (Marken) erörtert.

Die Mitgliedstaaten haben dem weitgehend zugestimmt, dass folgende Änderungen am verfügenden Teil vorgenommen werden müssen:

- Die Abschaffung der Vorgabe, dass sich ein Zeichen grafisch darstellen lässt, sollte noch weiter geklärt werden.
- Die Bestimmung über Eintragungshindernisse, die in anderen Mitgliedstaaten als den Mitgliedstaaten vorliegen können, in denen die Marke zur Eintragung angemeldet wurde, oder die nur dadurch entstanden sind, dass eine in einer Fremdsprache ausgedrückte Marke in eine Amtssprache der Mitgliedstaaten übersetzt oder transkribiert wurde, sollte gestrichen werden.
- Ältere Marken können nicht so behandelt werden, als seien sie außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats bekannt.
- Marken sollten nicht eingetragen werden, wenn sie nach Maßgabe von einzelstaatlichen Vorschriften zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben von der Eintragung ausgeschlossen sind.

- Die Bestimmung über ältere, außerhalb der Union geschützte Marken, die während der Prüfungs- und Nichtigkeitsverfahren zu berücksichtigen sind, sollte gestrichen werden.
- Die Herkunftsfunction einer Marke sollte aus der Bestimmung über die "doppelte Identität" gestrichen werden.
- Marken als Vermögensgegenstand sollten auf einem niedrigeren Niveau, als vorgeschlagen ist, harmonisiert werden.

Um weitere Präzisierungen wurde hinsichtlich der vorgeschlagenen Bestimmung gebeten, wonach die Einfuhr von Waren auch dann verhindert werden kann, wenn nur der Versender der Waren aus kommerziellen Beweggründen handelt.

Die Meinungen der Mitgliedstaaten gingen in der Frage der vorgeschlagenen Ausweitung der Rechte in Bezug auf in das Zollgebiet verbrachte Waren (Transitfrage) auseinander. Im Kompromisstext des Vorsitzes wurden mehrere Optionen zur weiteren Beratung auf Expertenebene vorgeschlagen.

Hinsichtlich der Verfahren für die Eintragung von Marken vertrat eine Reihe von Mitgliedstaaten die Auffassung, dass das Subsidiaritätsprinzip und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebührend berücksichtigt werden sollten. In diesem Zusammenhang befürworteten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Prüfung der relativen Eintragungshindernisse von Amts wegen. Insgesamt fragten sich einige Mitgliedstaaten nach der Durchführbarkeit bestimmter Verfahrensvorschriften angesichts der begrenzten Ressourcen der Markenämter der Mitgliedstaaten.

Alle Mitgliedstaaten befürworteten, dass ein Rahmen für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Markenämtern der Mitgliedstaaten und dem HABM geschaffen wird; allerdings kam klar und deutlich zum Ausdruck, dass diese Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis erfolgen sollte.

Unterschiedliche Ansichten vertraten die Mitgliedstaaten in der Frage der Notwendigkeit eines Systems, nach dem für jede Klasse Gebühren erhoben werden. Einige Mitgliedstaaten brachten vor, dass der Vorschlag möglicherweise nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang steht.

## **9. Vorgeschlagene Verordnung**

Ähnlich wie bei der vorgeschlagenen Richtlinie wurde im Zuge der Beratungen über die vorgeschlagene Verordnung deutlich, dass weitere Anpassungen am Text vorzunehmen sind. Die meisten Diskussionen galten den nachstehend dargelegten Punkten.

Die Mitgliedstaaten waren überwiegend der Auffassung, dass das Gemeinsame Konzept für die dezentralen Agenturen der EU<sup>1</sup> nicht automatisch angewandt werden sollte und dass die Besonderheiten des HABM von Fall zu Fall geprüft und berücksichtigt werden sollten.

Die meisten Mitgliedstaaten äußerten Zweifel an bestimmten im Zusammenhang mit der Leitungsstruktur des HABM vorgeschlagenen Punkten, beispielsweise hinsichtlich der Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Die Mitgliedstaaten befürworteten nicht, dass die Aufnahme des Exekutivausschusses in die Leitungsstruktur als Option zur Verfügung steht, und sie verlangten, dass die Bestimmungen über die Ernennung des Exekutivdirektors, die Verlängerung seines Vertrags und seine Entfernung aus dem Amt unverändert beibehalten werden.

Die Mitgliedstaaten sprachen sich überdies für eine weniger umfassende Ermächtigung der Kommission zum Erlass von delegierten Rechtsakten – insbesondere im Zusammenhang mit der Gebührenordnung – aus.

Was den Rahmen für die Verwaltungszusammenarbeit zwecks besserer Abstimmung von Verfahren und Instrumentarien anbelangt, so baten die meisten Mitgliedstaaten die Kommission um weitere Präzisierungen – insbesondere unter Berücksichtigung individueller Interessen der Markenämter.

Nach Auffassung einer Reihe von Delegationen wurde in den Vorschlägen der Kommission den Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Mai 2010 zur künftigen Überarbeitung des Markensystems in der Europäischen Union<sup>2</sup> nicht ausreichend Rechnung getragen. Beim Thema wirtschaftliche Haushaltsführung und ausgeglichener Haushalt hatten die Mitgliedstaaten Zweifel an der Relevanz der Möglichkeit, den Haushaltsüberschuss dem Unionshaushalt zuzuführen.

---

<sup>1</sup> [http://europa.eu/agencies/documents/joint\\_statement\\_and\\_common\\_approach\\_2012\\_de.pdf](http://europa.eu/agencies/documents/joint_statement_and_common_approach_2012_de.pdf)  
<sup>2</sup> ABl. C 140 vom 29.5.2010, S. 22.

### **III. FAZIT**

10. Die bisher erzielten Fortschritte und die konstruktive Herangehensweise, die die Mitgliedstaaten und die Kommission bei den Beratungen im Rahmen der Gruppe unter Beweis gestellt haben, rechtfertigen die Erwartung, dass sowohl für die Richtlinie als auch für die Verordnung in nächster Zukunft Lösungen gefunden werden können. Der Vorsitz bemüht sich in diesem Zusammenhang weiterhin darum, in seiner Amtszeit möglichst viele weitere Fortschritte zu erzielen.
11. Gleichwohl haben die Beratungen der Gruppe größere Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommission und den Delegationen der Mitgliedstaaten in einer Reihe wichtiger politischer Fragen, wie etwa künftige Leitungsstruktur des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM), Ausmaß des vorgeschlagenen Rückgriffs auf delegierte Rechtsakte, Niveau der Harmonisierung der nationalen Verfahren sowie Einzelheiten der künftigen Zusammenarbeit zwischen dem HABM und den Markenämtern der Mitgliedstaaten, einschließlich der Finanzierung dieser Zusammenarbeit durch das HABM, zutage treten lassen.
12. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dass er dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung am 2. Dezember 2013 empfiehlt, Kenntnis von diesem Sachstandsbericht zu nehmen und die Gruppe "Geistiges Eigentum" (Marken) zu beauftragen, ihre Anstrengungen im Hinblick auf eine Einigung über dieses wichtige Paket fortzusetzen.